

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2014  
Nr. 2014/1842

## Briefzentrum Härkingen: Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken

---

### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat der damaligen Schweizerischen Post - Immobilien (heute: Post CH AG, c/o Post Immobilien Management & Services AG) mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/1806 vom 26. September 2006 eine Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb einer Grundwasserwärmeanlage zu Kühlzwecken mit Rückversickerung auf GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 sowie 790 erteilt. Gleichzeitig wurde die Konzession zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser im Umfang von max. 7'200 l/min verliehen.

Wegen eines Beschwerdeverfahrens erwuchs der Beschluss der Regierung erst mit dem Bundesgerichtsurteil vom 9. Oktober 2007 in Rechtskraft, weshalb der Bau der vorgesehenen Grundwasser-Kühlanlage um mindestens ein Jahr verzögert wurde. Da der Neubau des Briefzentrums in der Zwischenzeit jedoch bereits in Betrieb genommen worden war, musste ein anderes Kühlsystem erstellt werden.

Die Kühl-Anlage mit Grundwasser wurde in der Folge nie erstellt, und es fand bis zum heutigen Zeitpunkt keine Grundwasserentnahme statt. Da für die Post CH AG aber lange Zeit nicht klar war, ob die Grundwasserkühlung in naher Zukunft nicht doch noch erstellt und betrieben werden sollte, hat sie bis vor kurzem an der Konzession festgehalten und auch jährlich den anfallenden Wasserrechtszins bezahlt.

Mit Datum vom 4. September 2014 reichte die Konzessionärin beim Amt für Umwelt ein Schreiben zuhanden des Regierungsrates ein mit einem Nutzungsverzicht sowie einem Antrag um Löschung der Konzession. Sie begründet ihr Begehren damit, dass das Briefzentrum auch in Zukunft mit der bestehenden Anlage gekühlt werden soll und eine Grundwassernutzung mittlerweile ausser Frage steht.

### 2. Erwägungen

Bei der vorliegenden Konzession zur Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken handelt es sich um eine Sondernutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c und f des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 711.15), welche gebührenpflichtig ist. Die Post CH AG hat die jährlich anfallende Konzessionsgebühr jeweils vorbehaltlos bezahlt.

Das Festhalten an der Konzession von Seiten der Post CH AG, ohne dass die entsprechende Nutzung in Anspruch genommen wurde, war so lange sinnvoll und zweckmässig, als ein allfälliger Ersatz der bestehenden Anlage durch die Grundwasserkühlung noch offen war. Mit dem zwischenzeitlichen Festhalten an der aktuellen Kühlung und dem definitiven Verzicht auf den Bezug von Grundwasser ist die Konzession zur Grundwasserentnahme jedoch nicht mehr aufrechtzuerhalten. Dem Begehren der Post CH AG kann deshalb stattgegeben werden.

Gemäss § 64 Abs. 1 GWBA erlischt die Bewilligung oder die Konzession durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist. Ansonsten sind keine weiteren Voraussetzungen wie beispielsweise das Einhalten einer Kündigungsfrist zu berücksichtigen. Mit dem eingereichten Nutzungsverzicht und dem Antrag um Aufhebung kann die Löschung der mit RRB Nr. 2006/1806 vom 26. September 2006 erteilten Bewilligung und Konzession eingeleitet werden.

Als Folge der Löschung sind gemäss § 65 GWBA in der Regel die Stilllegung und/oder der Rückbau der Anlage im Einvernehmen mit dem Departement durchzuführen. Da die Anlage im vorliegenden Fall jedoch nie erstellt wurde, sind diesbezüglich keine Massnahmen anzuordnen.

Die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf den Parzellen GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit anschliessender Versickerung mit Auflagen" angemerkt. Die Anmerkung ist mit dem vorliegenden Beschluss zu löschen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/1806 vom 26. September 2006 an die Post CH AG erteilte Bewilligung für den Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe mit Versickerungsbauwerk sowie die Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Kühlzwecken werden gelöscht. Jegliche zukünftige Grundwassernutzung bedarf eines neuen Bewilligungsverfahrens.
- 3.2 Die mit gleichem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/1806 vom 26. September 2006 erteilte Bewilligung für den Einbau des Versickerungsbauwerkes unter den höchsten Grundwasserspiegel und zur Versickerung von Grund- und Regenabwasser bleibt unverändert erhalten.
- 3.3 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch auf den Parzellen GB Härkingen Nrn. 267, 268, 269, 270, 272, 273, 417 und 790, lautend auf "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit anschliessender Versickerung mit Auflagen" sind zu löschen. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal.
- 3.4 Die Adressatin hat für diesen Beschluss gemäss § 53 Abs. 1 lit. a sowie nach § 55 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Gebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen. Die nach § 72 GWBA sowie § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kat. D GT für das Jahr 2014 noch geschuldete Nutzungsgebühr (nur Wasserrechtszins, Fr. 1.00 pro Minutenliter und Jahr, pro rata bis zum Datum der Gesuchstellung vom 4. September 2014) beläuft sich auf Fr. 4'872.00 und wird der Konzessionärin im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2015 wie bis anhin im Rahmen der alljährlichen Gebührenerhebung durch das Amt für Umwelt separat in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung **Post CH AG, c/o Post Immobilien Management & Services AG, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern**

Bewilligungsgebühr:	Fr. 500.00	(4210001 / 007 / 80052)
	<u>Fr. 500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt (CM ad acta 212.075.003, SWW, mh) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, René Fröhlicher

Post CH AG, c/o Post Immobilien Management & Services AG, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Härkingen, Bauverwaltung, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Einwohnergemeinde Härkingen, Wasserversorgung, Franz Jäggi, Nesslergraben 10, 4624 Härkingen

Rechtsanwalt Marc Finger, Aarburgerstrasse 6, Postfach 1360, 4601 Olten

Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, p.A. H. Ackermann, Präsident, Chamberweg 3, 4628 Wolfwil

Amtschreiberei Region Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal (als Anmeldung gem. Ziff. 3.3 dieses Beschlusses)